

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Wilhelmstr. 155
10963 Berlin

Bescheid über eine Zuwendung des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2016

Ihr Antrag vom 03.03.2016, Änderungsantrag vom 15.09.2016
Vorläufiger Bescheid vom 12.05.2016

Anlagen:

- Finanzierungsplan vom 05.10.2016
- Stellenplan vom 15.09.2016
- Honorarübersicht vom 03.03.2016
- Zielvereinbarung vom 15.09.2016
- 1 Vordruck Honorarvertrag
- 1 Vordruck Honorarabrechnung / Stundennachweis
- 1 Vordruck Erklärung zu Personalausgaben
- 1 Vordruck Inventarliste
- 1 Vordruck Projektstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das **Jahr 2016** ergeht folgender endgültiger Bescheid und ersetzt den vorläufigen Bescheid von 12.05.2016.

Das Land Berlin gewährt auf Ihren o.g. Antrag für den Zeitraum vom 01.04. bis 31.12.2016 nach **§§ 23, 44 Landshaushaltsordnung** (LHO) in der aktuellen Fassung und den Ausführungsvorschriften (AV LHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zur Höhe von

43.458,13 €.

Zuwendungsart: Projektförderung
Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
Geschäftskennzeichen: **INT/2016/diak** (bitte bei Antwort immer angeben)
Zuwendungszweck: „**Migrationsrechts- und Flüchtlingsberatung**“

Die Zuwendung ist zweckgebunden zur teilweisen Deckung des Fehlbedarfs bei den notwendigen Personal- und Sachkosten für das o.g. Projekt.

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin, (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt; S1 / S2 / S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248
Sprechzeiten: Montag und Dienstag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung
Bankverbindung 1: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Postbank Berlin IBAN: DE4710010010000058100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Empfänger: Landeshauptkasse Berlin Bank: Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXX

E-Mail: Birguel.Bulut@intmig.berlin.de
(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)



EINGEGANGEN

24. Okt. 2016

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

AL III 14

Bearbeiter/in:

Viktoria Gonscharow

Zimmer:

10

Telefon:

(030) 901723 (Intern: 91723) 66

Telefax:

(030) 901723 (Intern: 91723) 20

Datum:

19.10.2016

Internet: www.berlin.de/sen/aif/

Die zu Ihrem Antrag eingereichte Projektbeschreibung sowie die anliegende Zielvereinbarung sind verbindliche Bestandteile dieses Bescheides.

Die bewilligte Zuwendung ist ausschließlich für den vorstehend genannten Zweck zu verwenden. Sie ist sparsam und wirtschaftlich zu verausgaben. Eigenmittel und sonstige Einnahmen sind stets vor der Inanspruchnahme der Zuwendung zu verwenden.

Der Finanzierungsplan wird in der beigefügten Fassung für verbindlich erklärt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für die geförderte Maßnahme betragen damit **43.925,56 €**.

Der beiliegende Stellenplan ist hinsichtlich seiner Stellenanzahl und der Eingruppierungen verbindlich. Höhergruppierungen und Stellenneu- und -nachbesetzungen sind vorher mit der Bewilligungsstelle abzustimmen.

Die beiliegende Honorarkostenübersicht ist hinsichtlich der Stundenanzahl und des Honorars verbindlich. **Für jede Honorarkraft muss ein Honorarvertrag abgeschlossen werden. Die Honorarverträge, sowie Honorarkostenabrechnung mit Stundennachweisen müssen mit dem Verwendungsnachweis eingereicht werden.**

Eine Abweichung vom Finanzierungsplan (z.B. die Verwendung zu anderen als darin vorgesehenen Zwecken), die nicht durch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erlaubt wird, ist ohne meine vorherige Zustimmung unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides führen kann.

Bitte lesen Sie sich die ANBest-P sorgfältig durch.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass Sie allen bei Ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne von § 3 Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) mindestens den jeweils aktuell geltenden Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetzes zu zahlen haben.

Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks sind nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) im Sinne von § 3 Landesmindestlohngesetz bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach Maßgabe des § 9 Landesmindestlohngesetzes zu zahlen.

Ferner sind Sie verpflichtet, Kontrollen auf Ersuchen der bewilligenden Stelle unverzüglich zu ermöglichen und zu unterstützen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann zur ganzen oder teilweisen Rückforderung der gewährten Zuwendungsmittel führen.

Des Weiteren sind die folgenden **Besonderen Nebenbestimmungen** (BNBest) Bestandteil dieses Bescheides:

- **Mehr- oder Minderausgaben/-einnahmen**

Etwaige Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen in Ihrem Finanzierungsplan sind grundsätzlich durch entsprechende Ausgabenkürzungen auszugleichen.

Sollten gegenüber dem von Ihnen eingereichten Finanzierungsplan weitere Mittel bzw. Mittel von anderer Seite dazukommen und sich dadurch die Eigenmittel erhöhen, muss dies im laufenden Haushaltsjahr unbedingt mit mir abgestimmt werden, damit ggf. eine Verrechnung vorgenommen werden kann. Sollte dies versäumt werden, wird der Zuwendungsbetrag um den Betrag der hinzugetretenen Deckungsmittel gekürzt.

Eine Überschreitung um bis zu 20 % des jeweiligen Einzelansatzes im Finanzierungsplan ist zulässig, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Darüber hinaus bedürfen höhere Überschreitungen meiner vorherigen Zustimmung.

Es ist darauf hinzuwirken, die Eigenmittel zur Minderung des Zuwendungsbetrages perspektivisch zu verstärken.

- **Personal**

Werden für den o.g. Verwendungszweck Personalkosten geleistet, ist für alle Beschäftigten je eine Personalakte anzulegen, aus der die Qualifikation, die bisherigen Tätigkeiten sowie die für die Person vorgenommenen Gehaltsberechnungen ersichtlich sind.

Die Regelungen der Nr. 1.3 ANBest-P (sog. Besserstellungsverbot) sind projektbezogen anzuwenden. Die Personalausgaben sind nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig, wie sie für vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst entstehen würden.

Höhere Personalausgaben aufgrund von neuen Tarifverträgen bewirken grundsätzlich keinen Nachfinanzierungsanspruch. Freie oder freiwerdende Stellen dürfen nur mit meiner Zustimmung neu besetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten Besserstellungsverbot, das sich aus den §§ 23 und 44 LHO und den entsprechenden Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen (1.3 ANBest-P) ergibt, weise ich darauf hin, dass als Berechnungsgrundlage ausschließlich der zum 01. November 2010 im Land Berlin in Kraft getretene Angleichungstarifvertrag (Angleichungs-TV Land Berlin) und ab dem 02.01.2012 in Kraft getretene Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu Grunde zu legen ist.

Mit dem Angleichungs-TV Land Berlin werden im Land Berlin insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) mit Maßgaben übernommen, so dass diese ebenfalls zu Grunde zu legen sind.

Für die Beurteilung der Einhaltung des Besserstellungsverbot wird zusätzlich der ab 1.1.2013 geltende Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) und der Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) (TV Wiedereintritt Berlin) in der jeweils geltenden Fassung zum Maßstab genommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung der Personalausgaben für festingestellte Beschäftigte vorläufig ist. Die Höhe der endgültig anzuerkennenden Personalausgaben wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch „Spitzabrechnung“ und unter Beachtung des Besserstellungsverbots festgestellt.

Die Abrechnung von Beiträgen für eine zusätzliche Altersversorgung ist nur für festangestelltes Personal und nur dann zulässig, wenn Sie bereits bei Beginn der Förderung tarif- und arbeitsvertraglich zu dieser Leistung verpflichtet gewesen sind.

Die Beiträge zur Umlage (U 1/Krankheit, U 2/Mutterschaft, U 3/Insolvenzgeld) sind grundsätzlich zuwendungsfähig. Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz

(AAG) sind zusätzliche Einnahmen, die die Zuwendung mindern. Sie sind unverzüglich zu melden und werden mit der nächsten Zuwendungsrate verrechnet. Werden diese Erstattungen der Bewilligungsstelle erst mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bekannt, sind diese zumindest anteilig als hinzugetretene Deckungsmittel zuzüglich Verzugszinsen zurückzufordern.

- **Honorarkräfte**

Die Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der beiliegenden Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen (HonVSoz) zu verwenden.

Aus den Verträgen müssen die Leistung/Tätigkeit, die vereinbarte Zeit und die Vergütung hervorgehen. Die Erbringung der Qualifikation ist aktenkundig zu machen. Die Honorarkraft hat die vorgesehenen Arbeiten selbst zu erbringen und darf sie auch dann nicht delegieren, wenn er Teile des Honorars abtritt (vgl. § 613 BGB). Steuern sind Angelegenheit des Auftragnehmers/Honorarkraft.

- **Miete**

Miete wird in der im Finanzierungsplan gesetzten Höhe anerkannt. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass mit Vorlage des Verwendungsnachweises Sie verpflichtet sind die tatsächliche Miethöhe nachzuweisen. Wenn der tatsächliche Mietbetrag geringer ausfallen wird als von Ihnen im Finanzierungsplan angegeben worden ist, kann es zur Rückerstattung kommen.

- **Reisekosten**

Hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten gilt in analoger Anwendung das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

- **Öffentlichkeitsarbeit**

Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Projekts durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen hinzuweisen. Bei Bedarf werden Ihnen die Logos zur Verfügung gestellt.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind der Bewilligungsstelle unaufgefordert zur Kenntnis zu geben.

- **Besucherbetreuung**

Geschenke und Bewirtungskosten dürfen aus Zuwendungsmitteln nicht erworben werden.

- **Kursangebote**

Mit öffentlichen Mitteln finanzierte Kurse sollten in der Regel **15 Teilnehmer** haben. Aufgrund besonderer Umstände - gemischte (Alters-)Gruppen bei Kursen für Kinder bzw. begrenzte Räumlichkeiten - sind wir auch mit einer Belegung von **12 Teilnehmern** einverstanden. Sollte sich die Teilnehmerzahl im Laufe des Jahres dauerhaft auf unter 10 Teilnehmer reduzieren, so bitte ich um Ihre schriftliche Information. Als Nachweis sind Teilnehmer- und Anwesenheitslisten entsprechend dem Ihnen vorliegendem Muster zu führen.

Von den Kursteilnehmern mit eigenem Einkommen sind angemessene Teilnehmerbeträge zu entrichten und in den vorstehend genannten Listen zu vermerken.

- **Telefonkosten**

Da im Rahmen der Zuwendung auch Telefonkosten finanziert werden, sind Sie verpflichtet, ggf. von Ihren Mitarbeitern für die private Benutzung der Telefonanlage Kostenersatz zu fordern und die Einnahme im Verwendungsnachweis abzurechnen.

- **Projektstatistik**

Bitte legen Sie hierzu den in der Anlage beigefügten Statistikbogen für den Zeitraum 01.07. - 31.12. nach Ablauf des Projektzeitraumes unverzüglich vor.

- **Mitteilungspflicht**

Wesentliche Hinderungsgründe, die die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinträchtigen sowie Änderungen im Finanzierungsplan, sind mir unverzüglich mitzuteilen.

Gleichzeitig erinnere ich daran, dass Satzungs- bzw. Statutenänderungen sowie Wechsel Ihrer unterschriftsbefugten Vertreter (z. B. Vorstandswechsel) unverzüglich mitgeteilt und mit dem entsprechenden Auszug aus dem Vereinsregister bzw. dem Handelsregister belegt werden müssen.

Bei Auflösung des Vereins sind die projektbezogenen Vereinsunterlagen innerhalb von einer Woche der Bewilligungsstelle zu übergeben.

- **Auszahlungsmodalitäten**

Alle Einnahmen und Ausgaben des o.g. Projektes sind in der internen Buchführung über ein gesondertes Unterkonto bzw. Kostenstelle zu führen. In geeigneten Fällen kann für den Verwendungszweck auch ein gesondertes Bankkonto eingerichtet werden.

Die Auszahlung der Zuwendung kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und sich mit dem Inhalt des Bescheides einverstanden erklären. **Eine entsprechende Erklärung finden Sie über FAZIT-Online Tool.**

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Vorschusszahlung von insgesamt **20.000,00 €** in Höhe des verbleibenden Betrages von **23.458,13 €** auf das von Ihnen angegebene Konto

IBAN: DE 1935 0601 9015 5798 3011

BIC: GENODED1DKD

auf der Grundlage einer Mittelabforderung (**auch über FAZIT-Online Tool**) gem. Nr. 1 ANBest-P wie folgt überwiesen:

Zeitraum	Datum	Betrag
Oktober 2016	nach Bestandskraft des Bescheides <u>und</u> Vorlage der Einverständniserklärung und der Mittelabforderung	11.729,07 €
November 2016	nach Vorlage der Mittelabforderung	11.729,06 €

Bitte achten Sie bei der Mittelabforderung auf den tatsächlichen Bedarf!

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn Verwendungsnachweise für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht werden.

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Anschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu

beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

Werden im o.g. Bewilligungszeitraum überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht bzw. nicht innerhalb von zwei Monaten für Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt, so sind sie unverzüglich an die Landeshauptkasse Berlin (Anschrift und Konto s. Seite 1 dieses Bescheides) zurückzuzahlen. Bitte geben Sie bei Rückzahlungen vor dem 31.12. des laufenden Jahres jedoch das folgende Kassenzeichen an: 1630009941122 und das o.g. Geschäftskennzeichen.

Dies betrifft auch Mittel, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht erforderlich sind. Bitte geben Sie bei Rückzahlungen nach dem 31.12. des Bewilligungsjahres jedoch das folgende Kassenzeichen an: 9930002577728 und das o.g. Geschäftskennzeichen.

Mit der letzten Mittelabforderung bis zum 15.11. ist ausdrücklich zu bestätigen, in welcher Höhe die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes tatsächlich für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1.4 ANBest-P).

- **Verwendungsnachweis**

Überschreiten die Einnahmen einschließlich der Zuwendung die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, so ist der Überschuss - bis zur Höhe der Zuwendung - unverzüglich nach Abschluss des Verwendungszwecks an das Land Berlin abzuführen.

Über die Verwendung der Zuwendung ein Nachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) über das FAZIT- Online Tool zu erstellen und unterschrieben in zweifacher Ausfertigung einzureichen ist. **Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.**

Ich bitte **dringend die Formvorschriften** für die Gliederung und Abfassung des Verwendungsnachweises nach Nr. 6.2.2 ANBest-P zu beachten.

Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste) Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Im FAZIT-Online Tool ist es möglich, den zahlenmäßigen Nachweis und die Belegliste in einem zu erstellen.

Originalbelege müssen dem Verwendungsnachweis grundsätzlich nicht beigelegt werden. Ich bitte jedoch um Beachtung der Nr. 6.4 und 6.5 ANBest-P.

Ihr Projekt wird unter dem o. g. Geschäftskennzeichen geführt. Gem. Nr. 6.4 ANBest-P sind alle dem Projekt zugeordneten Belege mit diesem Geschäftskennzeichen zu kennzeichnen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Verwendungsnachweises ist es erforderlich, in die Lohn- bzw. Gehaltskonten der Beschäftigten Einblick zu nehmen, deren Kosten Gegenstand des Finanzierungsplans sind.

Die Lohn- und Gehaltskonten sind deshalb dem Verwendungsnachweis in Kopie beizufügen. Es ist sicherzustellen, dass von den betroffenen Beschäftigten keine datenschutzrechtlichen und sonstigen Einwendungen erhoben werden.

Honorarverträge und Stundennachweise sind dem Verwendungsnachweis ebenfalls in Kopie beizufügen.

Außerdem bitte ich Sie, eine Bestätigung (Anlage: **Erklärung** über die Abrechnung der Personalkosten mittels Originalbelegen) vorzulegen, dass Sie für die Abrechnung der Personalausgaben ausschließlich Originalbelege verwendet haben.

Nicht zugelassene Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Auf die Prüfungsrechte des Zuwendungsgebers sowie des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 LHO wird besonders hingewiesen.

- **Sachbericht**

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüber zu stellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern (Nr. 6.2.1 ANBest-P).

- **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Bescheid kann gemäß §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden. Dieser Bescheid kann auch widerrufen werden, wenn aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren oder der rechtzeitigen Verkündung des Haushaltsgesetzes, Mittel für Zuwendungen nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin (Tiergarten) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen.

Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schlag

